

845 K 13/22



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. Februar 2025, um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 202 A,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 32 Blatt 17997, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 117/365 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Frankfurt Bezirk 32	557	171/2	Gebäude- und Freifläche, Letzter Hasenpfad 113	471

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W2 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 17996 bis 17998). Sondernutzungsrechte sind vereinbart an einer Gartenfläche, bezeichnet mit W1 und einer Terrasse, bezeichnet mit SNR W1, beide zugeordnet der Wohnung Nr. 1.

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 25.07.2022.

Verkehrswert: 580.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

(laut Gutachten: 3 Zimmer-Wohnung Nr. W 2 im 1.OG, bestehend aus einem Wohnzimmer, einem Gästezimmer, einem Schlafzimmer, einer Küche, einem Badezimmer, einem WC und einem Balkon sowie ein Abstellraum im Keller; Wohnfläche ca. 117,03 m²; Baujahr ca. 1958 (Umbau und Aufstockung - Baugenehmigung aus 2018); div. Modernisierungen ca. 2019)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **117705202017**.